

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 257/2009/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.12.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Bildung eines Schulleiterwahlausschusses

Sachverhalt:

Herr Brügge hat die Grundschule Holm verlassen, daher wird die Planstelle der Schulleiterin/Schulleiters zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Nach § 37 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein wirken bei der Neubesetzung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters der Schulträger, die Lehrkräfte und die Eltern in der Form eines Wahlverfahrens mit. Dazu ist nach § 38 des Schulgesetzes für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss zu bilden. Dieser besteht in dem jetzt anstehenden Wahlverfahren aus insgesamt 20 Mitgliedern. Der Schulträger entsendet 10 Mitglieder, während die Schule insgesamt 10 Vertreter/-innen zu entsenden hat, welche aus je 5 Vertretern/-innen der Eltern und der Lehrkräfte bestehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat gewählt. Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt folgende 10 Vertreter in den Schulleiterwahlausschuss:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |

—

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 242/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.10.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	30.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Haushaltsplanung 2010 DRK-Kindertagesstätte Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2010 für die Kindertagesstätte in Holm vorgelegt. Seit dem 01.09.2008 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe und einer Krippengruppe, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Die Nachmittagsgruppe wird derzeit von 18 Kindern besucht, davon besuchen 14 Kinder den Kindergarten ganztags. Die Krippengruppe ist voll belegt.

Die Haushaltsplanung 2010 für die DRK-Kindertagesstätte sieht Einnahmen in Höhe von 285.600 Euro und Ausgaben von 476.850 Euro vor, so dass ein von der Gemeinde Holm zu zahlendes Defizit in Höhe von 191.250 Euro entsteht. Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Die durchlaufenden Kosten für Mittagessen in Höhe von rund 15.000 Euro wurden neu aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Elternbeiträge, Essens- und Getränkegelder sind 39,95 % der Ausgaben gedeckt.

Finanzierung:

Bei der Hhst. 028.1.4640.71700 sind für das Jahr 2010 insgesamt 240.676 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2010 in Höhe von 191.250 Euro, der Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 32.482 Euro und das Wohngeld in Höhe von 16.944 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstättenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für 2010 bis zu einer Höhe von 191.250 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2009 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert ist durchzubuchen.

(Rißler)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2010 DRK Kindertagesstätte Holm

Haushaltsplanung 2010, Kindertageseinrichtung Holm
Kst. 3310

Ausgaben	Konto	HH 2008*		zus. Erläuterungen
		HH 2009	HH 2010	
Pers.ko. Päd.	6042	280.000,00 €	360.000,00 €	360.000,00 € Kosten des päd. Personals und der Leitung + 2. Spätdienst
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	10.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 € Kosten des hauswirtschaftl. Personals
sonst. Pers.ko.	6416	1.200,00 €	1.200,00 €	1.500,00 € Aufw. für Pers.beschaffung, Berufsgenossenschaft, ant. Schwerbeh.abgabe
Fortbildung	6430	1.500,00 €	2.000,00 €	3.000,00 € Krippenfortbildg., psychomotorische Fortbildung f. 4 Erzieherinnen, päd. Fortbildg. für alle
Fachberatung	6864	1.500,00 €	1.750,00 €	1.750,00 € Fachberatung, Qualitätsmanagement, Konzeptionsarbeit (Referent), Elternberatung
Verwaltungskosten	6950	24.000,00 €	25.750,00 €	26.000,00 € lt. Vertrag
Bürobedarf	6820	1.500,00 €	1.700,00 €	1.700,00 € Telefon, Porto, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	500,00 €	600,00 €	600,00 € Fachbücher, Fachzeitschriften
Reisekosten	6890	500,00 €	500,00 €	600,00 € km-Geld (Benzinpreiserhöhung)
Lebensmittel	6500	2.300,00 €	2.300,00 €	17.000,00 € Getränke, Lebensmittel
Veranstaltungen	6550	500,00 €	500,00 €	650,00 € Feste und Veranstaltungen für 5 Gruppen
Gebäude/ Außenanlagen	6805	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 € Vers., Gartenpfl., Winterdienst, E-Check, div. Kleinreparaturen
Ersatzbeschaffung	6806	2.400,00 €	2.400,00 €	2.900,00 € Bewegungsreize, div. Kleinreparaturen, auch im Außenbereich, Schaumstoffsitze
Brennstoff/Wasser/Strom	6730	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 € Strom
Reinigung fremde Betriebe	6817	17.500,00 €	21.000,00 €	21.000,00 € Reinigung der Kita durch Fremdfirma, Reinigungsmaterial, Windeln, Pflegemittel
Hausapotheke	6601	100,00 €	150,00 €	150,00 € Pflaster, Kühlpad
Mieten/ Kapitaldienst	7600	16.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 € Miete
Sachbedarf pädagogisch	6681	3.300,00 €	4.500,00 €	4.500,00 € Spielzeug, Verbrauchsmaterial
Sachbedarf Beirat/Ausschuß	6876	0,00 €	0,00 €	0,00 € Bewirtung Beirat, Ausschuss
gesamt		368.300,00 €	459.850,00 €	476.850,00 €
Einnahmen				
Essen Kinder			16.500,00 €	35 Kinder Essen
Essen Pers.			1.000,00 €	Erstattungen des Personals
Getränkpauschale	4984	2.500,00 €	2.500,00 €	70 Kinder Getränke
HZ Entgelt vom.	4951	110.000,00 €	110.000,00 €	65 Kinder x 12 Monate x 137,00 € inkl. Früh- und Spätdienste
HZ Entgelt nachmittags	4952	23.500,00 €	23.500,00 €	15 Kinder x 12 Monate x 104,00 € inkl. Spätdienste
HZ Entgelt Krippe	4960	12.000,00 €	36.200,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 305,50 € plus FD
Zuschuß Land	4834	54.000,00 €	65.000,00 €	Personalkostenförderung des Landes
Miete	4910	16.000,00 €	19.000,00 €	Miete
Gem. I Defizit	4900	138.500,00 €	191.150,00 €	Gemeindedefizit
Fremdgem.kostenausgleich	4823	8.300,00 €	8.300,00 €	Kostenausgleich Fremdgemeinden f. 3 Kinder (bis 31.7.10 befristet)
Soz.erm. Gemeinde Holm	4990	1.500,00 €	1.500,00 €	Sozialermäßigung Gemeinde Holm
Zuschuß Kreis	4834	2.000,00 €	2.700,00 €	Betriebskostenzuschuss
gesamt		368.300,00 €	459.850,00 €	476.850,00 €

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 244/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	30.11.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Kindergarten Arche Noah, Haushalt 2010

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2010 vorgelegt. Gesamtausgaben von 211.090 Euro, stehen Einnahmen von 100.545 Euro gegenüber. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 110.545 (2009 = 115.860 Euro).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der evangelische Kindergarten besteht aus 2 Gruppen und wird derzeit von 41 Kindern besucht. Eine Gruppe ist bis 12.00 Uhr geöffnet, die zweite Gruppe bietet einen Spätdienst bis 14.00 Uhr an.

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Der Kirchenkreis zahlt weiterhin einen Eigenanteil von 3.840 Euro pro Jahr. Mehr Einnahmen sind bei den Elternbeiträgen und bei dem Landeszuschuss zu verzeichnen. Mit Minderausgaben wird bei den Personalkosten und den Mitgliedsbeiträgen gerechnet.

Durch Elternbeiträge, Essens- und Getränkegelder sind 32,8 % der Kosten bedeckt.

Der Zuschuss der Gemeinde Holm in Höhe von 110.545 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 12.100 Euro und dem Zuschussbedarf in Höhe von 98.445 Euro zusammen.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2010 ist bei der Hhst. 028.1.4640.71701 ein Zuschuss von 110.545 Euro und der Mietwert in Höhe von 17.041 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des Zuschusses werden jeweils zum 15.02. und 15.07.2010 ausgezahlt, wobei sich die Jahresrechnung 2009 entsprechend auswirken kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 110.545 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2009 entsprechend auswirken kann.

(Rißler)

Anlagen:

Haushaltsplan 2010 Kindergarten Arche Noah

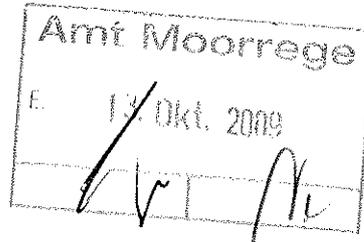


Ö 7

Arche Noah
Ev.- luth. Kindergarten
Schulstraße 7
25488 Holm

Telefon: 04103/ 81334
e-Mail: Archenoahkiga@freenet.de

An das Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

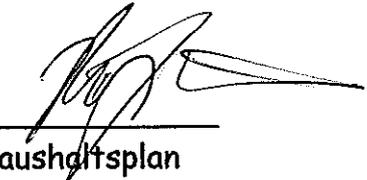


zu Händen Frau Jabs

Haushaltsplan 2010

Holm 08.10.09

Sehr geehrte Frau Jabs,

viele Grüße aus der Arche Noah sendet Ihnen 
Anbei schicke ich Ihnen den oben genannten Haushaltsplan
Er wurde von dem Kirchenkreisverband erstellt anhand der
Verbrauchszahlen des letzten Jahres unter Berücksichtigung von
eventuellen Preissteigerungen und der Platzvergabe des Rechnungsjahres
2009.

Der Kirchenvorstand tagt am 15.10.09 , so das der Haushaltsplan erst
wieder im nachhinein verabschiedet werden kann.

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik Beschreibung	Wirtschafts- plan
Haushaltsplanungen für 2010	
Ausgaben	
Personalkosten:	
A anerkanntes pädg.Personal	-155.890,00
A zusätzliches Personal gem. städtischen Beschluss	0,00
A Aushilfen	-850,00
A Personalkosten für MAV-Vertretung / Einnahme siehe AA	0,00
A Fortbildung / Fachberatung	-4.090,00
1 Zwischensumme	-160.830,00
B Verwaltungskosten	-9.310,00
B Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-6.420,00
Zwischensumme	-15.730,00
Bewirtschaftungskosten:	
C Hausmeister	-3.600,00
C Versicherung, Miete,Müllgebühren	-890,00
C Strom,Gas,Wasser	-5.760,00
C Reinigung	-14.450,00
C Sonstiges	-1.830,00
2 Zwischensumme	-26.530,00
D Geschäftsbedarf	-2.230,00
D pädag.Sachbedarf	-5.770,00
3 Zwischensumme	-8.000,00
GA Gesamtausgaben	-211.090,00
Einnahmen	
AA Elternbeiträge	60.110,00
AA Eigenanteil	3.840,00
AA Landeszuschuss	29.220,00
AA Kreiszuschuss	1.125,00
AA Kreiszuschuss-Sozialstaffel	6.250,00
AA Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00
AA sonstige Einnahmen	0,00
GE Gesamteinnahmen	100.545,00
verbleibendes Defizit	-110.545,00

Kirchenkreis Hamburg-Wedel/Südthorstein
 Kirchliches Neuvorforschungszentrum

Bahnhofstraße 18-22 • 25421 Pinneberg
 Tel.: 04101/84 50-0

Müller

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 245/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	30.11.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Kindertagesstättenbedarf in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Nachstehend werden die aktuellen Kinderzahlen für Holm aufgeführt:

Geboren zwischen 01.08.2004 und 31.07.2005	27 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2005 und 31.07.2006	32 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2006 und 31.07.2007	25 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2007 und 31.07.2008	28 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2008 und 31.07.2009	23 Kinder

Kindergartenjahr 2010/2011	84 Kinder (+ 28 Kinder)
Kindergartenjahr 2011/2012	85 Kinder (+ 23 Kinder)
Kindergartenjahr 2012/2013	76 Kinder

Die Anzahl der Kinder in Klammer zeigt die Kinder an, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Kindergartenplätze seit 01.08.2009

Evangelischer Kindergarten:

- 1 Gruppe 18 Kinder (1 Integrationskind)
- 1 Gruppe 20 Kinder (+ 2 Notplätze)

DRK Kindergarten

- 2 Gruppen a 20 Kinder(+ 4 Notplätze)
- 1 Gruppe: 18 Kinder (Integrationskind)

1 Krippengruppe

Insgesamt stehen 96 Kindergartenplätze und 6 Notplätze zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem 01.08.2009 besuchten 13 Kinder auswärtige Kindertagesstätten. Die entsprechenden Kostenausgleiche wurden für folgende Kindertagesstätten erteilt: Waldorfkindergarten, Katholischer Kindergarten, AWO Kindertagesstätte (bilingual)

Mit der Einrichtung der Krippengruppe im DRK-Bewegungskindergarten hält die Gemeinde Holm für rund 16 % der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren Krippenplätze vor.

Der Bedarf an Kindertagesstättenplätze ist gedeckt. Es besteht weiterhin eine Nachfrage nach Krippenplätzen, die derzeit von Tagesmüttern gedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 241/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 28.09.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/200-3325

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Schulentwicklungsplanung in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Nach § 48 des neuen Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 25.09.2009 besuchten 153 Kinder (Vorjahr 159 Kinder) die Grundschule Holm. Die Grundschule ist zweizügig. Der Raumbedarf ist ausreichend.

Die Anzahl der Schüler/innen im Schuljahr 2009/2010 teilen sich wie folgt auf:

36 Schüler/innen	1. Schuljahr
34 Schüler/innen	2. Schuljahr
44 Schüler/innen	3. Schuljahr
39 Schüler/innen	4. Schuljahr

Stellungnahme der Verwaltung:

Die nachstehenden Geburtenzahlen der Gemeinde Holm werden zur Kenntnis gegeben.

Geburtsjahr	Einschulungsjahr	Kinder
2004	2010	33
2005	2011	28
2006	2012	31
2007	2013	24
2008	2014	32

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in den nächsten Jahren zum Teil einzügig

wird.

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Holm im Grundschulbereich zu folgenden nennenswerten Schülerwanderungen gekommen ist.

Zum Stichtag der Schulstatistik (25.09.2009) besuchten 11 Grundschüler auswärtige Schulen. Hiervon 8 Schüler eine Waldorfschule, 2 Schüler eine Grundschule in Wedel und 1 Schüler die Grundschule in Heist. Zum Stichtag des Vorjahres waren es lediglich 5 Schüler. Der höchste Zuwachs ist bei dem Besuch der Waldorfschule (+6) zu verzeichnen.

Der Trend, dass viele Eltern für ihre Kinder nicht mehr die Regionalschule Wedel (vormals Haupt- und Realschule), sondern die Regionalschule in Moorrege bevorzugen, hält an. Im Schuljahr 2009/2010 besuchen 29 Schüler (Vorjahr: 26 Schüler) aus Holm die Regionalschule in Moorrege.

Die Grundschule Holm wird von 5 auswärtigen Schülern aus den Umlandgemeinden besucht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nehmen die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 246/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 03.11.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	03.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Holm

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Holm wurde per 01.01.2007 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab:

2007 = -14.428,04 € ~ Kostendeckungsgrad 79 %
 2008 = -22.528,60 € ~ Kostendeckungsgrad 71 %

Für das Jahr 2009 sowie die Kalkulation 2010 ergibt sich mit Stand vom 03.11.2009 folgende Berechnung:

Einnahmen

HHst. Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.110000	Friedhofsgebühr	18.500,00 €	16.973,00 €	18.500,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	25.000,00 €	19.670,00 €	25.000,00 €
75000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	5,00 €	500,00 €
75000.172000	Zuweisungen der Gemeinde Hetlingen	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage Grabpflegelegat	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
		50.500,00 €	36.648,00 €	50.500,00 €

Ausgaben

HHst. Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.414000	Tariflich Beschäftigte	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
75000.434000	Beiträge VBL für tariflich Beschäftigte	300,00 €	300,00 €	300,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	800,00 €	800,00 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude und Grundstücksunterhaltung	30.000,00 €	29.708,49 €	6.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	2.000,00 €	1.909,57 €	2.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.500,00 €	4.735,36 €	5.000,00 €
75000.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	7.200,00 €	7.131,00 €	7.200,00 €
75000.672010	Erstattung von Leistungen des Bauhofes	48.000,00 €	0,00 €	48.000,00 €
75000.679000	Maschinen- und Fuhrparkleistungen	9.400,00 €	0,00 €	9.400,00 €
75000.680000	Abschreibungen	9.600,00 €	0,00 €	9.600,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €
		118.600,00 €	47.284,42 €	94.100,00 €

Die planmäßige Kostendeckung im Haushalt 2009 beträgt rd. 43 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 19.670,00 €, so dass der Haushaltsansatz noch nicht erreicht ist. Bis zum Jahresende ist allerdings noch mit weiteren Beisetzungen zu rechnen, so dass der Ansatz voraussichtlich noch erreicht wird.

Des Weiteren sind im Jahr 2009 die Ausgaben für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung in Höhe von 30.000,00 € aufgrund der Renovierung der Friedhofskapelle erheblich höher als üblich ausgefallen. Im Jahr 2010 ist der Ansatz wieder auf insgesamt 6.000,00 € reduziert worden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2010 kalkulierten Gesamtkosten von 94.100,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 50.500,00 € ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 43.600,00 € (46 %).

Auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, das mit 10-30% abgegolten werden kann, ist eine Senkung des Fehlbetrages zwingend geboten.

Entsprechend der als Anlage beigefügten ergänzten Übersicht der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattung sowie die laufende Friedhofsunterhaltung wird eine Anpassung der Gebührensätze ab 01.01.2010 für sinnvoll erachtet.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 3.600,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.450,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd. 59 %

erreicht wird. Im Jahr 2010 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2010 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätzen.

Rißler

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den angepassten Gebührensätzen ab 01.01.2010

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Erwerb eines Reihengrabes	335,-- EUR	310,- €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes	235,-- EUR	215,- €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	235,-- EUR	215,- €
d) Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhefrist fällig.		

1.2 Familiengräber

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	270,-- EUR	255,- €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle	200,-- EUR 100,-- EUR	180,- € 90,- €

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 % wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab)

1.3 Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

575,-- EUR	550,- €
------------	---------

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m	420,-- EUR	400,- €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m	540,-- EUR	515,- €

2.2 Beisetzen einer Urne

200,-- EUR	175,- €
------------	---------

2.3 Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2. zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

a)	Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum	265,-- EUR	250,- €
b)	Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich	60,-- EUR	50,- €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühren			
	Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	14,-- EUR	11,- €
4. Sonstige Gebühren			
	4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten	35,-- EUR	30,- €
	4.2 Umschreibgebühren	25,-- EUR	20,- €
	4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebühren-Satzung	5,-- EUR	

§ 2

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai an die Amtskasse Moorrege von dem Nutzungsberechtigten zu überweisen, dem an diesem Tage die Nutzung am Familiengrab zusteht. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Familiengräber wird die Gebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Gebührenfestsetzung und Beitreibung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Ausnahme von §1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Oktober 1987 außer Kraft.

Holm, den
Gemeinde Holm
Der Bürgermeister
gez. Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 251/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.11.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	03.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) haben Satzungen eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren. Weiter heißt es in § 2 KAG, dass Nachtragssatzungen nur für die Dauer der Satzung gelten, die geändert wird. Die zurzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Holm stammt aus dem Jahr 1987. Die 20-jährige Geltungsdauer ist somit bereits am 01.10.2007 abgelaufen.

Nach § 2 Absatz 2 des KAG können Satzungen auch rückwirkend in Kraft treten. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Friedhofssatzung nicht im Wesentlichen verändert wird und sie auch keinerlei Gebührenfestsetzungen enthält, kann die Schlechterstellung der Abgabepflichtigen ausgeschlossen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm rückwirkend zum 01.10.2007 zu erlassen.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm rückwirkend zum 01.01.2008

Rißler

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm mit anliegenden Muster eines Grabpflegevertrages gemäß § 19 Absatz 5 der Satzung

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder anonyme Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglich dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den

jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht bestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III. Bestattungsvorschriften § 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voreinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung der ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Der Bürgermeister und der Friedhofsausschussvorsitzende können im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegate vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a, b und c bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Urnenerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitzeins.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengrabstätten

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1:

§ 17 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Krone von auf Grabstätten gepflanzten Bäumen darf die jeweilige Grenze der Grabstätte nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Zustimmung vom Nutzungsberechtigten des betroffenen Nachbargrabes vor. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Dieses Legat wird aufgrund eines Mustervertrages, der Anlage zu dieser Satzung ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnenerbgrabstätten und anonymen Urnengrabstätten in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen der in dieser Satzung geregelten Vorschriften verhält.

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.10.1987 außer Kraft.

Holm, den
Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister
(S) gez. Reißler



Herrn
Mustermann
25488 Holm

Datum: _____ Aktenzeichen: FA - Grabpflegelegat
Auskunft erteilt: Frau Heinemann Tel.: 04122/854-106 Fax: 04122/854-206

Grabpflegelegat für das Grab XY mit 2 Grabstellen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm

Sehr geehrter Herr Mustermann,

ich beziehe mich auf Ihr Anliegen, das o. g. Grab pflegen zu lassen und teile Ihnen dazu folgendes mit:

Aufgrund des § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Holm besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde Holm ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür würden sich wie folgt belaufen:

1.) Reine Pflegearbeiten (einschließlich der Kosten der Erst- bzw. Ersatzbepflanzung von Dauergehölzen und Einrichtung der Grabstelle):	50,00 Eur
Frühjahrsbepflanzung:	20,00 Eur
Sommerbepflanzung:	20,00 Eur
Winterabdeckung:	20,00 Eur
Gesamtkosten je Grabstelle	<u>110,00 Eur</u>

2.) Friedhofsunterhaltungsgebühren: Eur je Grabstelle

Für das o.g. Grab mit Grabstelle wären somit Eur pro Jahr der noch bestehenden Nutzungsfrist zu zahlen (95,00 Eur x Grabstelle und Eur x Grabstellen).

Die letzte Beisetzung hat im Jahre stattgefunden. Die nach der Friedhofsordnung 25-jährige Nutzungsfrist endet somit zum . Ab würde sich bis zum Ende der Nutzungsfrist im Jahre somit ein Betrag von Euro für ein Grabpflegelegat ergeben.

Zu dieser Summe kommen noch für die Räumung am Ende der Ruhezeit hinzu, so dass sich ein Gesamt betrag in Höhe von ergeben würde.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie nun 3 Ausfertigungen des Vertrages zum Abschluss des o. g. Grabpflegelegates. Sollten Sie mit dem Vertragsentwurf einverstanden sein, so bitte ich Sie, 2 Ausfertigungen unterschrieben an die Gemeinde Holm zurückzugeben. Die Dritte Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Wenn Sie als Nutzungsberechtigte mit dem Abschluss eines Grabpflegevertrages für das o. g. Grab einverstanden ist, möchte ich Sie bitten, mir die Antwort **schriftlich** mitzuteilen. Der Betrag über Euro wäre nach Vertragsabschluss in einer Summe auf eines der Konten des Amtes Moorrege einzuzahlen. Von diesem Betrag wird dann ein Sparbuch angelegt werden, von welchem jährlich der Betrag für die Pflege entnommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rißler
(Bürgermeister)

Grabpflegevertrag

Zwischen der Gemeinde Holm als Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister, und

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von _____ EUR (in Worten: _____-EUR) übernimmt es die Friedhofsverwaltung, die _____-stellige Grabstätte, _____ auf dem Gemeindefriedhof Holm, eingetragen auf dem Namen _____ für die Dauer von _____ Jahre zu pflegen. Aufgrund der letzten Beisetzung auf der Grabstätte im Jahr _____ endet die Ruhefrist zum _____. Der vorgenannte Betrag setzt sich aus den in §2 genannten Arbeiten (_____ €), der Vorauszahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren (_____ €), sowie der Räumung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde (_____ €) zusammen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss fällig. Das Grabpflegelegat endet mit Ablauf des _____.

§ 2

Die Grabpflege umfasst:

Pflegearbeiten, Frühjahrsbepflanzung, Sommerbepflanzung und Winterabdeckung

§ 3

Reichen die Zinsen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht aus, um die Grabpflege in der in § 2 vorgesehenen Weise durchzuführen, so kann die Friedhofsverwaltung den jährlichen Fehlbetrag vom Kapital abbuchen und eine angemessene Beschränkung der Grabpflege nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel vornehmen.

§ 4

Nach Ablauf der Zeit, für die die Grabpflege nach § 1 übernommen worden ist, fällt das Kapital - soweit vorhanden - der Friedhofsverwaltung zu.

Holm, den _____

(Nutzungsberechtigte(r))

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister
als Friedhofsverwaltung

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 252/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 19.11.2009
Bearbeiter: Inka Backer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2010

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Holm sind zuletzt zum 1. Januar 2004 angepasst worden.

Für das Jahr 2010 ergibt sich aus der Gebührenkalkulation allerdings, dass eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Holm unumgänglich erforderlich ist.

Die Berechnung kann der beigegeführten Gebührenbedarfsberechnung entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde Holm seit 2004 monatlich 2,- € Als Zusatzgebühr wurde seinerzeit ein Betrag in Höhe von 1,76 €/m³ festgesetzt.

Aufgrund der am 30.11.2009 von der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg beschlossenen Erhöhung der Abwassergebühren ab 2010 ist auch die Gemeinde Holm gezwungen, ihre Gebührensätze anzupassen und zu erhöhen. Durch die stetige Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in den Vorjahren hat sich der Bestand reduziert, dass eine weitere Entnahme nicht mehr möglich ist.

Sobald sich der Bestand der Gebührenausgleichsrücklage wieder entsprechend erhöht, wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben das Guthaben dem Gebührenzahler in den Folgejahren wieder gut gebracht.

Ein weiterer ausschlaggebender Punkt für die Erhöhung der Grund- und Zusatzgebühren sind die vorbereitenden Maßnahmen und Arbeiten zur anstehenden Erstellung des Kanalkatasters zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung für die Schmutzwasserkanalisation. Aus der Durchführung dieser Maßnahmen ergibt sich eine Aufstockung des Ansatzes für bauliche Unterhaltung.

Aus den vorgenannten Gründen erfolgt eine Anpassung der Grundgebühr von bisher 2,-- € monatlich auf dann neu 3,50 € monatlich.

Bei der Zusatzgebühr ist eine Erhöhung um 18 Cent erforderlich, so dass die Zusatzgebühr von bisher 1,76 €/m³ auf dann neu 1,94 €/m³ festgesetzt werden muss.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühren 2010 in den Haushaltsplanentwurf 2010 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung 2010 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **4. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Rißler
Bürgermeister

Anlagen: 1 Gebührenbedarfberechnung
1 Nachtragssatzung

Entwurf

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

3,50 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

1,94 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von	651	bis	900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von	901	bis	1.150 mg/l	=	0,06 €/m ³
von	1.151	bis	1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
	über 1.400		mg/l		
	für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =				0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Holm, den . Dezember 2009

(Rißler)
Bürgermeister

HHSt.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2006	Rechnungsergebnis 2007	Rechnungsergebnis 2008	Rechnungsergebnis Stand: 17.11.2009	Haushaltsansatz 2010
70000.510000	Unterhaltung Kanalnetz	14.718,60 €	23.027,47 €	20.657,05 €	24.180,58 €	40.000,00 €
70000.540000	Bewirtschaftungskosten	738,24 €	1.457,05 €	649,00 €	795,21 €	1.500,00 €
70000.672000	Verwaltungskosten des Amtes	24.160,00 €	24.402,00 €	24.646,00 €	25.262,00 €	25.800,00 €
70000.672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen	2.780,03 €	3.280,47 €	3.023,90 €	2.836,08 €	3.000,00 €
70000.672020	Erstattung von Leistungen des Bauhofes	3.200,00 €	3.600,00 €	3.500,00 €		3.900,00 €
70000.679000	Maschinen und Fuhrpark	3.800,00 €	3.800,00 €	800,00 €		800,00 €
70000.680000	Abschreibungen	34.216,00 €	34.216,00 €	34.649,00 €		34.700,00 €
70000.711000	Abwasserabgabe	125,27 €	125,27 €	161,06 €		200,00 €
70000.713000	Entwässerungsgebühr AZV	201.816,32 €	208.724,23 €	205.475,62 €	204.180,67 €	228.500,00 €
70000.840000	Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	1.508,69 €	0,00 €		
	Gesamtausgaben	285.554,46 €	304.141,18 €	293.561,63 €	257.254,54 €	338.400,00 €
70000.110000	Benutzungsgebühren	274.206,36 €	295.904,88 €	274.439,12 €	287.941,36 €	
70000.150000	Sonstige Einnahmen	497,10 €	0,00 €	0,00 €		100,00 €
70000.205100	Zinsen an die Gebührenaussgleichsrücklage	445,76 €	436,30 €	437,37 €		
70000.261000	Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrückl	2.605,24 €	0,00 €	10.885,14 €		
70000.275000	Kalkulatorische Zinsen	7.800,00 €	7.800,00 €	7.800,00 €		7.800,00 €
	Gesamteinnahmen	285.554,46 €	304.141,18 €	293.561,63 €	287.941,36 €	7.900,00 €
	Gesamtkosten Schmutzwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €		330.500,00 €
	Nachrichtlich					
70000.260000	Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage					
Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren						
Wohneinheiten		Gesamtkosten	Grundgebühr	Monate	Grundgebühr gesamt	Zusatzgebühr
1.400,00						
	Gesamtkosten	330.500,00 €				
	Grundgebühr		3,50 €	12	58.800,00 €	
	verbleibende Kosten, die durch Zusatzgebühren zu finanzieren sind	271.700,00 €				
	geteilt durch abrechnungsfähige Frischwassermenge (Abrechnung 2009) m³	140.000,00				
	ermittelte Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge (ohne Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrücklage)	1,94 €				271.700,00 €
	derzeitiger Gebührensatz	1,76 €				246.400,00 €

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 247/2009/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 03.11.2009
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/364.9205

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Gewährung von Investitionszuschüssen zur Erhaltung von Reetdächern, hier: Hans-Peter und Erich Bernhardt, Bredhornstraße 1, 25488 Holm

Sachverhalt:

Die Brüder Hans-Peter und Erich Bernhardt, Bredhornstraße 1 in Holm, haben jeweils für ihre Dachhälfte einen Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses für die Erhaltung von Reetdächern gestellt. Die Maßnahmen wurden jedoch schon im Juni und Juli 2009 durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Richtlinie der Gemeinde Holm zur Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern sind jedem Antrag mindestens zwei Kostenvoranschläge von Reetdachdeckerfirmen beizufügen. Dieses wurde in beiden Fällen versäumt. Beiden Parteien waren die Richtlinien der Gemeinde Holm nicht bekannt. Die Anträge wurden nun im Nachhinein gestellt. Beiden Anträgen wurden die Rechnungen der Reetdachdeckerei Neermann beigelegt.

Bei Hans-Peter Bernhardt ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von 1.654,69 €. Bei Erich Bernhardt kommt ein Betrag in Höhe von 1.763,58 € zustande.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt bei der Haushaltsstelle 3602.98700 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss beschließt, dass den Brüdern

Bernhardt ein/kein Investitionszuschuss für das Objekt Bredhornstraße 1 in Holm gewährt wird.

Rißler

Anlagen:

- 1 a) Antrag auf Reetdachförderung Erich Bernhardt über seine Tochter Angela Glueck
- 1 b) Rechnung der Firma Neermann für Erich Bernhardt
- 2 a) Antrag auf Reetdachförderung Hans-Peter Bernhardt
- 2 b) Rechnung der Firma Neermann für Hans-Peter Bernhardt

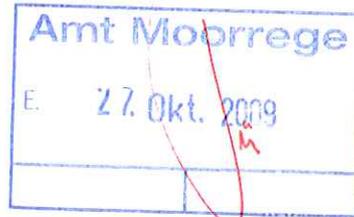
ANGELA GLUECK

Ö 13

Angela Glueck · Gerkrathstr. 13 · 14129 Berlin
Herrn Bürgermeister
Walter Reißler
Gemeinde Holm
Schulstraße 12
25488 Holm



B.R.



20. Oktober 2009

Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches

Sehr geehrter Herr Reißler,

ich beziehe mich auf unsere Telefonate vom 07.10.09 und 20.10.09.

Als Anlage erhalten Sie folgende Unterlagen:

Angebot Reetdachdeckerei Neermann vom 24.04.09
Rechnung Reetdachdeckerei Neermann vom 13.06.09
Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches vom
07.10.09

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal zum Ausdruck bringen, dass mein Vater, Herr Erich Bernhardt, stets davon ausgegangen war, dass eine Förderung nur bei einer vollständigen Erneuerung eines Reetdaches zum Einsatz kommen würde. Demzufolge hat er es leider versäumt, die behördlichen Schritte einzuhalten und einen Antrag vor Durchführung der Maßnahme einzureichen. Umso mehr schätzen wir es, dass Sie bereit sind, sich auch im Nachhinein mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Wie vereinbart wird Ihnen meine Mutter den Antrag nebst Anlagen persönlich am 27.10.09 um 9:00 Uhr zukommen lassen.

Ganz herzliche Grüße von meinem sehr kranken Vater, der leider aufgrund seiner schweren Krankheit verhindert ist, Sie persönlich aufzusuchen bzw. Ihnen zu schreiben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Angela Glueck

Erich Bernhardt

Holme, den 07.10.09

Bredkorusstr. 1

25488 Holme

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde

Die Richtlinien der Gemeinde Holme
wurden mit dem Antrag ausgehändigt

Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches

1. Angaben über den Antragsteller:

Name:

Bernhardt

Vorname:

Erich

Anschrift

Bredkorusstr. 1 25488 Holme

Bankverbindung

a) Name der Bank:

Wedeler Sparkasse

b) Kontonummer:

533424

c) Bankleitzahl:

22151730

2. Angaben zum zu fördernden Objekt:

a) Lage des Hauses (Straße und Hausnummer):

Bredkorusstr. 1 25488 Holme

b) Eigentümer des Hauses (falls nicht identisch mit dem Antragsteller bzw.
falls mehrere Eigentümer vorhanden sind):

c) Baujahr des Gebäudes, für das die Fördermaßnahme beantragt wird:

~ 17. Jh., sammt in den 50ern 160ern 170ern J.

3. Angaben zur Maßnahme selbst:

- a) Genaue Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (z. B. vollständige Erneuerung eines Reetdaches, Erneuerung von drei Feldern im Reetdach, Firstsanierung durch Grassoden):

s. beiliegende Rg. v. 13.06.09

Grassoden können in unserer Region nicht verarbeitet werden, da die Salzhaltige Luft fehlt. Außerdem wachsen auf dem First innerhalb kürzester Zeit Unkraut, Blumen und u. U. Sträucher wachsen.

- b) Gesamtkosten der Maßnahme (Kostenvoranschlag bitte beifügen):

€ 6176,10 lt. Rg. Reetdachdeckerei Neumann v. 13.06.09

€ 5657,26 lt. Kostenvoranschlag v. 24.04.09

- c) Finanzierung der Gesamtkosten (Eigenmittel, Zuschuss der Gemeinde, Bankkredit, Bausparkendarlehen usw.):

Aufgrund der jahrelangen Kundenstreu gegenüber der Fa. Neumann konnte mit Herr Neumann mit dem Preis untergekommen. Deshalb wurde von mir auch ein weiterer Kostenvoranschlag eingeholt.

(s. beil. Angebot v. 24.04.09)

- d) Beabsichtigter Durchführungszeitraum für die Maßnahme:

Die Durchführung war dringend erforderlich, um größeren Schäden abzuwenden (s. beil. Angebot v. 24.04.09)

4. Angaben über die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer:

Ich bin zum Vorsteuerabzug ~~berechtigt~~/nicht berechtigt (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen).

5. Auszahlung des Zuschusses:

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses besteht. Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel nach Beratungen im Bauausschuß (Beschuß über die Förderungswürdigkeit) und im Finanzausschuß (Reihenfolge der Förderung im Rahmen der Haushaltsmittel) bewilligt. Für Investitionen (vollständige Erneuerung von Reetdächern, Erneuerung von mindestens einem Feld, Rückdeckung von Häusern, die früher ein Weichdach hatten, Firstsanierung) beträgt der Zuschuß 30 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 Euro. Für Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. für das sogenannte Durchbinden) beträgt der Zuschuss 30 % der entstehen Kosten, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500,00 Euro betragen (Höchstzuschuss: 5.000,00 Euro). Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden innerhalb von 10 Jahren nur einmal je Reetdach gewährt.

Nach Ausfertigung eines Bewilligungsbescheides kann der Zuschuss auf Wunsch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Als Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Ausfertigung der Schlußrechnung vorzulegen, bevor die Schlußzahlung geleistet werden kann.

6. Bedingungen für die Zuschussgewährung:

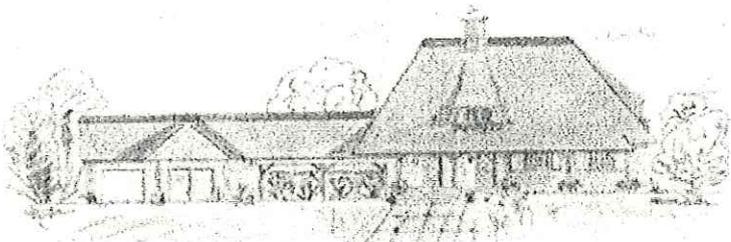
Mir ist folgendes bekannt:

- a) Die Gewährung von Zuschüssen ist auf die Bausubstanz in begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist.
- b) Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Zuschußempfänger das Reetdach für mindestens 10 weitere Jahre erhält. Mir ist bekannt, daß der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wenn ich das Reetdach nicht für mindestens 10 weitere Jahre - vom Datum der Antragstellung gerechnet - erhalte. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für eventuelle Rechtsnachfolger im Eigentum.
- c) Falsche Angaben im Antrag führen zu einer Rückforderung des Zuschusses.

Erich Bernhardt

.....
(Unterschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer)

Reetdachdeckerei Neermann



Reetdachdeckerei Neermann Münsterweg 16 . 25436 Moorrege

Nils Neermann Tel. 04122/83396 0172/4141433
Lorenz Neermann Tel. 04122/407470 0172/4523589
Fax. 04122/407471
Münsterweg 16 25436 Moorrege
Steuernummer: 13/285/07509

Herrn
Erich Bernhardt
Bredhornstraße 1
25488 Holm

Angebot

Moorrege, den 24.04.2009

Reetdacharbeiten am Wohngebäude, Bredhornstraße 1, 25488 Holm.

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

aufgrund Ihrer jahrelangen Kundentreue gegenüber unserer Firma können wir Ihnen für die Reetdacharbeiten an Ihrem Wohngebäude folgendes Angebot unterbreiten.
Wir sichern Ihnen schon jetzt eine zügige, handwerksgerechte Ausführung der Arbeiten zu.

I Dach zur Rückseite mit Dachreet überdecken.

Pos. 1	Gerüst stellen		160,00
Pos. 2	Vorbereitung zum Überdecken (Moosbeseitigung)		230,00
Pos. 3	54,00 qm Dachfläche überdecken mit Dachreet 1. Sorte trockenen Ware, Schachtdrähte 4,6 mm verz. Draht mit 1 mm Va Draht befestigen.	60,00	3.240,00

II Hauptheidefirst abnehmen und erneuern.

Pos. 1	5,80 lfdm. Heidefirst mit Pappeinlage auflegen, befestigen und mit Maschengewebe überspannen.	110,00	638,00
--------	---	--------	--------

Übertrag: 4.268,00

Reetdacharbeiten am Wohngebäude, Bredhornstraße 1, 25488 Holm

Übertrag: 4.268,00

III Dachseite zur Straßenseite abputzen und ausbessern.

Pos. 1	50,00 qm Dachfläche abputzen incl. Entsorgung des Altmaterials	4,80	240,00
Pos. 2	Entstandene Löcher ausstopfen Arbeitszeit: ca. 5 Std. Material: ca. 20 Bunde Reet	38,00 2,80	190,00 56,00
		Netto €	4.754,00
		+ 19 % MwSt. €	903,26
		Gesamt Brutto €	<u>5.657,26</u>

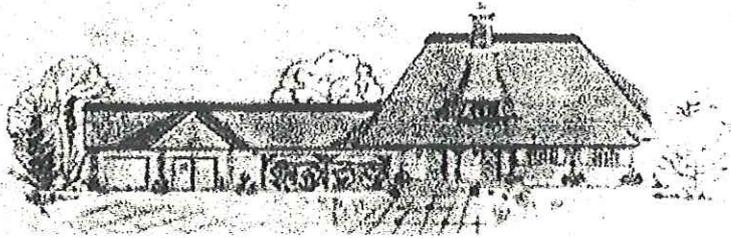
*Wir empfehlen Ihnen die o.g. Arbeiten schnellstmöglich ausführen zu lassen,
um größere Schäden zu vermeiden.*

Angebot freibleibend bis schriftl. Auftragserteilung, auch per Fax.
Genauere Abrechnung nach Aufmass und Aufwand.
Ausführung nach Absprache.

Ihrer Auftragserteilung sehen wir gern entgegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen


Reetdachdeckerei
Neermann
Münsterweg 16 • 25436 Moorrege

Reetdachdeckerei Neermann



Reetdachdeckerei Neermann Münsterweg 16 . 25436 Moorrege

Herr
Erich Bernhardt
Bredhornstr. 1
25488 Holm

Nils Neermann Tel. 04122/83396 0172/4141433
Lorenz Neermann Tel. 04122/407470 0172/4523589
Fax. 04122/407471
Münsterweg 16 . 25436 Moorrege
Steuernummer: 13/285/07509

Rechnung Nr.: 170609
Fertigstellung der Arbeiten:

Moorrege, den 13.06.09
12.06.09

Reetdcharbeiten am Wohnhaus, Bredhornstr.1 . 25488 Holm.

Sehr geehrter Herr Bernhardt,
für Ihren Auftrag bedanken wir uns und berechnen folgende Leistungen:

I Dach zur Rückseite mit Dachreet übergedeckt.

Pos.1 Gerüst gestellt	30%		160,00
Pos.2 Vorbereitung zum Überdecken (Moosbeseitigung)			230,00
Pos.3 54m ² Dachfläche mit Dachreet 1. Sorte trockene Ware übergedeckt, Schachtdrähte 4,6mm verz. Draht mit 1mm Va Draht befestigt.	30%	60,00	3.240,00
Pos.4 1 Stck. Blitzschutzstütze angefertigt, imprägniert, geliefert und montiert.		30,00	30,00

II Hauptheidefirst abgenommen und erneuert.

Pos.1 5,80 lfdm. Heidefirst mit Pappeinlage aufgelegt, befestigt und mit Maschengeflecht überspannt.	50%	110,00	638,00
		Übertrag: €	4.298,00

Reetdacharbeiten am Wohnhaus, Bredhornstr.1 . 25488 Holm.

Übertrag: € 4.298,00

III Dachseite zur Straßenseite abgeputzt und ausgebessert, Schornstein neu mit Heide umlegt.

Pos.1	50m ² Dachfläche abgeputzt incl. Entsorgung des Altmaterials	4,80	240,00
Pos.2	Entstandene Löcher ausgestopft Arbeitszeit: 5 Std. Material: 20 Bunde Reet	38,00 2,80	190,00 56,00
Pos.3	Schornstein neu mit Heide umlegt und mit Maschendraht und Krampen befestigt.	50%	286,00

Giebel abgeputzt.

Pos.1	Giebel abgeputzt incl. Entsorgung des Altmaterials.		120,00
		Netto: €	5.190,00
		+19%Mwst.: €	986,10
		Gesamt Brutto: €	<u>6.176,10</u>

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das folgende Konto innerhalb von 7 Werktagen unter Verwendungszweck Rg.-Nr.170609

Bankverbindung:

Institut HAMBURGER SPARKASSE Bankleitzahl 20050550 Konto- Nr. 1374123162

Vermerk

Berechnung Zuschuss Erich Berenhardt
Dach zur Rückseite

Gerüstaufstellung

$$\begin{array}{r} 160,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 30,40 \text{ €} \\ \hline 190,40 \text{ €} \\ 30\% = \underline{\underline{57,12 \text{ €}}} \end{array}$$

30% für Dacherneuerung (mind. 20 m²)

$$\begin{array}{r} 54 \text{ m}^2 \times 60 \text{ €/m}^2 = 3.240,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 615,60 \text{ €} \\ \hline 3.855,60 \text{ €} \\ 30\% = \underline{\underline{1.156,68 \text{ €}}} \end{array}$$

50% für Heidefirsterneuerung

$$\begin{array}{r} 5180 \text{ m} \times 110,00 \text{ €} = 628,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 121,22 \text{ €} \\ \hline 759,22 \text{ €} \\ 50\% = \underline{\underline{379,61 \text{ €}}} \end{array}$$

Dach zur Straßenseite

Schornstein mit Heide neu umlegt

$$\begin{array}{r} 286,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 54,34 \text{ €} \\ \hline 340,34 \text{ €} \\ 50\% = \underline{\underline{170,17 \text{ €}}} \end{array}$$

Auszahlungsbetrag

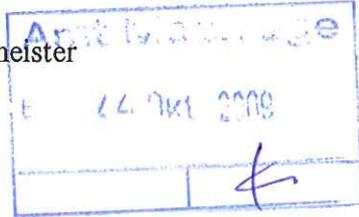
$$\begin{array}{r} 57,12 \text{ €} \\ + 1.156,68 \text{ €} \\ + 379,61 \text{ €} \\ + 170,17 \text{ €} \\ \hline \underline{\underline{1.763,58 \text{ €}}} \end{array}$$

Hans-Peter Bernhardt
Bredhornstr. 1
25488 Holm

Holm, den 21. 11. 09



Herrn Bürgermeister
der Gemeinde



Die Richtlinien der Gemeinde Holm
wurden mit dem Antrag ausgehändigt

Kann
ausgezahlt
werden bis
23.10.09

Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches

1. Angaben über den Antragsteller:

Name: Bernhardt

Vorname: Hans-Peter

Anschrift Bredhornstr. 1 25488 Holm

Bankverbindung

a) Name der Bank: Raiffeis. Bk. Elmarsch eG

b) Kontonummer: 100269

c) Bankleitzahl: 22163114

2. Angaben zum zu fördernden Objekt:

a) Lage des Hauses (Straße und Hausnummer):

Bredhornstr. 1

b) Eigentümer des Hauses (falls nicht identisch mit dem Antragsteller bzw.
falls mehrere Eigentümer vorhanden sind):

.....

c) Baujahr des Gebäudes, für das die Fördermaßnahme beantragt wird:

Ca. 1800

3. Angaben zur Maßnahme selbst:

- a) Genaue Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (z. B. vollständige Erneuerung eines Reetdaches, Erneuerung von drei Feldern im Reetdach, Firstsanierung durch Grassoden):

Teilerneuerung + Heidefirst

- b) Gesamtkosten der Maßnahme (Kostenvoranschlag bitte beifügen):

Re.-Betrag 4.801,65

- c) Finanzierung der Gesamtkosten (Eigenmittel, Zuschuss der Gemeinde, Bankkredit, Bau-sparkassendarlehen usw.):

Eigenmittel

- d) Beabsichtigter Durchführungszeitraum für die Maßnahme:

Juli 09

4. Angaben über die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer:

Ich bin zum Vorsteuerabzug berechtigt/nicht berechtigt (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen).

5. Auszahlung des Zuschusses:

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses besteht. Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel nach Beratungen im Bauausschuß (Beschuß über die Förderungswürdigkeit) und im Finanzausschuß (Reihenfolge der Förderung im Rahmen der Haushaltsmittel) bewilligt. Für Investitionen (vollständige Erneuerung von Reetdächern, Erneuerung von mindestens einem Feld, Rückdeckung von Häusern, die früher ein Weichdach hatten, Firstsanierung) beträgt der Zuschuß 30 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 Euro. Für Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. für das sogenannte Durchbinden) beträgt der Zuschuss 30 % der entstehen Kosten, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500,00 Euro betragen (Höchstzuschuss: 5.000,00 Euro). Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden innerhalb von 10 Jahren nur einmal je Reetdach gewährt.

Nach Ausfertigung eines Bewilligungsbescheides kann der Zuschuss auf Wunsch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Als Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Ausfertigung der Schlußrechnung vorzulegen, bevor die Schlußzahlung geleistet werden kann.

6. Bedingungen für die Zuschussgewährung:

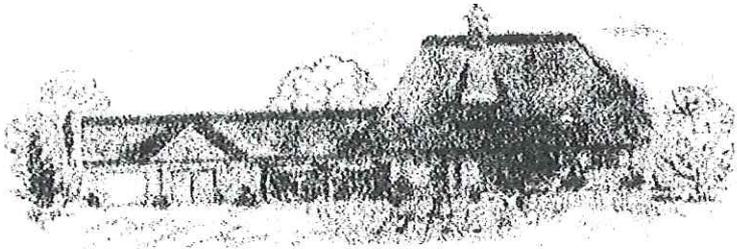
Mir ist folgendes bekannt:

- a) Die Gewährung von Zuschüssen ist auf die Bausubstanz in _____ begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist.
- b) Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Zuschußempfänger das Reetdach für mindestens 10 weitere Jahre erhält. Mir ist bekannt, daß der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wenn ich das Reetdach nicht für mindestens 10 weitere Jahre - vom Datum der Antragstellung gerechnet - erhalte. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für eventuelle Rechtsnachfolger im Eigentum.
- c) Falsche Angaben im Antrag führen zu einer Rückforderung des Zuschusses.

Hans-Peter Bunkardt

.....
(Unterschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer)

Reetdachdeckerei Neermann



Reetdachdeckerei Neermann Münsterweg 16 . 25436 Moorrege

Herr
Hans Peter Bernhardt
Bredhornstr. 1A
25488 Holm, Kr Pinneberg

Nils Neermann Tel. 04122/83396 0172/4141433
Lorenz Neermann Tel. 04122/407470 0172/4523589
Fax. 04122/407471
Münsterweg 16 . 25436 Moorrege
Steuernummer: 13/285/07509

Rechnung Nr.: 210709
Fertigstellung der Arbeiten:

Moorrege, den 27.07.09
27.07.09

Reetdacharbeiten am Wohnhaus, Bredhornstr.1, 25488 Holm.

Sehr geehrter Herr Bernhardt,
für Ihren Auftrag bedanken wir uns und berechnen folgende Leistungen:

I. Dach zur Rückseite mit Dachreet übergedeckt.

30%

Pos.1 55m² Dachfläche mit Dachreet 1. Sorte trockene Ware
übergedeckt, Schachtdrähte 4,6mm
verz. Draht mit Imm Va Draht befestigt,
incl. Gerüst.

57,00 3.135,00

II. Hauptheidefirst abgenommen und erneuert.

50%

Pos.1 10 lfdm. Heidefirst mit Pappeinlage aufgelegt,
befestigt und mit Maschengeflecht überspannt.

90,00 900,00

Netto: € 4.035,00

+19% Mwst.: € 766,65

Gesamt Brutto: € 4.801,65

Zahlungsauftrag erhalten

U 7. Aug. 2009

Raiffeisenbank
Elbmarsch eG

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das folgende Konto innerhalb von 7 Werktagen
unter Verwendungszweck Rg.-Nr.210709

Bankverbindung:

Institut HAMBURGER SPARKASSE Bankleitzahl 20050550 Konto- Nr. 1374123162

Vermerk

Reetdachförderung Gemeinde Holm, Hans-Peter Bernhardt

Herr Bernhardt hat für das Objekt Bredhornstraße 1, Holm einen Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches gestellt. Die Maßnahme wurde jedoch schon bereits im Juli 2009 durchgeführt. Es wurde nur die Rechnung dem Antrag beigelegt. Nach Rücksprache mit Herrn Reißler, soll diese Maßnahme trotzdem gefördert werden.

Im Auftrag

Thomsen

(- 2 Angebote fehlen
- im nachhinein eingereicht, nicht vor Beginn)

Thomsen

Berechnung Zuschuss

30% für teilweise Dacherneuerung (mind. 20 m²)

$$\begin{array}{r} 55\text{m}^2 \times 57 = 3135,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 595,65 \text{ €} \\ \hline 3.730,65 \text{ €} \end{array}$$

$$30\% = \underline{\underline{1119,19 \text{ €}}}$$

50% für Haldefirsterneuerung

$$\begin{array}{r} 10\text{m} \times 90 = 900,00 \text{ €} \\ \times 19\% \quad 171,00 \text{ €} \\ \hline 1.071,00 \text{ €} \end{array}$$

$$50\% = \underline{\underline{535,50 \text{ €}}}$$

Auszahlungsbetrag

$$\underline{\underline{1.654,69 \text{ €}}}$$

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 250/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 17.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461-6741

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Antrag der Familienbildung Wedel zur anteiligen Kostenübernahme an der Kindertagespflege (Werbung, Beratung, Betreuung) für das Haushaltsjahr 2010

Sachverhalt:

Die Familienbildung hat den anliegenden Antrag und eine umfangreiche Begründung auf anteilige Kostenübernahme an der Kindertagespflege (Tagesmütterkonzept) gestellt. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 1.038 Euro. Das angekündigte Gespräch mit den Bürgermeisterern hat bisher nicht stattgefunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Holm jährlich 351,59 Euro an die Familienbildung Wedel gezahlt. Auf Grund des neuen Berechnungsschlüssels soll die Gemeinde im Jahr 2010 einen Zuschuss von 1.038 Euro zahlen. Die Berechnung erfolgt prozentual nach der Anzahl der Kinder unter 4 Jahren und dem Anteil der Kinder in Tagespflege. Derzeit wohnen rund 75 Kinder unter 4 Jahren in der Gemeinde Holm. Laut Mitteilung der Familienbildung Wedel gibt es zwei Tagesmütter in Holm. Diese decken den Bedarf der Eltern an eine flexible Betreuung. Im Jahr 2008 wurden 4 Kinder aus Holm durch Tagesmütter betreut. Auf Grund der Einrichtung der Krippe und den ausreichenden Plätzen in den Kindertagesstätten besteht derzeit keine große Nachfrage nach Tagesmüttern.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Antrages erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Holm. Im Entwurf für 2010 ist bisher ein Betrag in Höhe von 500 Euro vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der Familienbildung Wedel e.V. einen Zuschuss in Höhe von 1.038 Euro/_____Euro für das Jahr 2010 zu gewähren.

(Rißler)

Anlagen:

Antrag der Familienbildung und Verwendungsnachweis 2008



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Amt Moorrege
- Holm –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Wedel, 14.09.09

Anträge der Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg zur anteiligen Kostenübernahme an der Kindertagespflege (Werbung, Vermittlung, Beratung, Betreuung) für das Haushaltsjahr 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal danken wir Ihnen herzlich für die Fristverlängerung für unsere Antragstellung in der Kindertagespflege ab 2010.

Die Kreis-Arbeitsgemeinschaft der drei Familienbildungsstätten mit Sitz in Elmshorn, Pinneberg und Wedel hat zwischenzeitlich einen neuen Berechnungsschlüssel für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der Kindertagespflege entwickelt.

Dies bedeutet für Holm

• Fixanteil		910,25 €
Anteil an den Einwohnern unter 4 Jahre:	1,06 %	
• Variabler Anteil		127,34 €
Anteil an den Kindern in Tagespflege:	0,3 %	
Gemeindeanteil Holm gesamt		1.038 €

Wir möchten unseren Antrag wie folgt begründen:

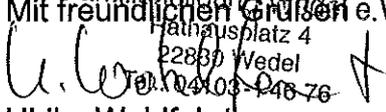
- Nachdem in den letzten Jahren die Nachfrage nach Tagespflegebetreuung massiv zugenommen hat und diese Tendenz auf hohem Niveau anhält, sahen sich die Familienbildungsstätten gezwungen, durch Einsatz zahlreicher, nicht gegenfinanzierter Mehrarbeitsstunden die Nachfragen zu befriedigen, um lange Wartelisten zu verhindern.

- Diese Mehrarbeit, die den Kommunen unmittelbar zugute kommt, kann von uns nicht länger aufgefangen werden. Es ist daher unerlässlich, die Jahresbeiträge anzupassen. Nur so ist es möglich, eine personelle Ausstattung zu schaffen, die der Nachfrage nach Tagespflegebetreuung zu angemessenen Qualitätsstandards gerecht werden kann.

Das neue Berechnungsmodell für die Jahresbeiträge der Kommunen wird vom Kreis fachlich mitgetragen. In Kürze wird die Kreisverwaltung die Bürgermeister und Amtsvorsteher zum Gespräch einladen. Für Rückfragen steht Frau Köhnke unter 04101/212226. Das Modell enthält folgende Grundannahmen:

- Die Jahresbeiträge wurden bislang nach der Anzahl der Einwohner berechnet.
- Der neu berechnete Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil. Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht in seiner Höhe jeweils dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder unter 4 Jahren an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg.
- Wir schlagen vor, den Fixanteil in der Laufzeit an den Budgetvertrag zur Tagespflege mit dem Kreis Pinneberg zu koppeln. Dies schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten.
- Der Fixanteil ist so bemessen, dass er folgende Aufwendungen der Familienbildungsstätten abdeckt: Personalaufwendungen für Tagespflege (nach Mindeststandard 0,7 Vollzeitstelle je FBS + je 0,5 weitere Stelle für gestiegene Vermittlungszahlen), anteilige Sachaufwendungen (Miete, Energie, Reinigung der Räume komplett, anteilige Verwaltungsaufwendungen, anteilige Fahrtkosten) für die Tagespflege. Vorab abgezogen ist der Kreisanteil, der nach dem Budgetvertrag für die Vorhaltung des Angebotes als Festbetrag für das Grundangebot / die Erreichung der vertraglichen Ziele gezahlt wird.
- Der variable Anteil berechnet sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Wir schlagen vor, den variablen Anteil jährlich an die tatsächlichen Zahlen aus dem letzten verfügbaren Jahresabschluss der FBS Kreis-AG anzupassen.
- Ein weiterer Bestandteil der neuen Berechnungsgrundlage ist die Befreiung der Eltern von Beratungs- und Vermittlungsgebühren, ebenso wie die Befreiung der Tagespflegepersonen von der Vermittlungsgebühr. Da die Kindertagespflege ein zur Betreuung in der Krippe gleichwertiges Angebot darstellt, bedeuten diese finanziellen Beteiligungen eine nicht angemessene Ungleichbehandlung. Einige Gemeinden haben dies bereits geändert. Der neue Berechnungsschlüssel bietet ein einheitliches Verfahren. Die Tagespflegepersonen werden allerdings auch weiterhin einen jährlichen Eigenbeitrag von 30 € pro Person zahlen für die Inanspruchnahme von Fortbildungen, Arbeitstreffen zum Erfahrungsaustausch etc.

Wir bitten Sie unseren Antrag zu prüfen und diesem ab 2010 zu entsprechen. Für persönliche Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Familienbildung Wedel e.V.
 Mit freundlichen Grüßen

 Rathausplatz 4
 22830 Wedel
 Tel. 04103-14676
 Ulrike Wohlfahrt
 Familienbildung Wedel e.V.



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Frau Slivka: 04103/13683

Amt Moorrege
(Moorrege, Heist, Holm, Neuendeich,
Heidgraben, Groß Nordende)
-Frau Jabs-
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Wedel, den 13.3.2009

**Kindertagespflege im Gesamtbereich Wedel:
Verwendungsnachweis und Sachbericht 2008**

Sehr geehrte Frau Jabs,

anliegend erhalten Sie den Verwendungsnachweis, den Sachbericht und die Statistik für 2008 über die Kindertagespflege im Bereich Wedel.

Aus der Anlage zum Sachbericht und der Statistik wird deutlich, dass die Nachfrage nach qualifizierten Tagesmüttern weiterhin hoch ist:

Aus Moorrege wurden insgesamt 16 Kinder, aus Holm 4 und aus Heidgraben 11 Kinder betreut.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Slivka

Edda Slivka
(Kindertagespflege)

U. Wohlfahrt

Ulrike Wohlfahrt
(Leiterin der Familienbildung Wedel e.V.)

Verwendungsnachweis 2008

Vermittlung, Beratung und Betreuung von Tagespflegepersonen In der Familienbildung Wedel e.V. vom 1.1. – 31.12.2008

3. Ausgaben

- Personalkosten	48.509,48 €
- Verwaltungskostenpauschale	2.200,00 € *)
- Fahrtkosten	250,00 €
- Ant. Miete/Reinigung	3.800,00 € *)

Ausgaben gesamt 54.759,48 €

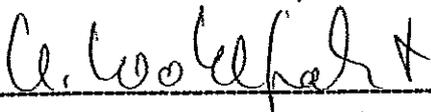
4. Einnahmen

- Zuschuss beteiligte Gemeinden	10.447,07 €
- Kostenanteil Tagesmütter / Eltern	5.858,50 €
- Zuschuss Kreis Pinneberg	35.548,60 €
- Eigenanteil	2.556,00 €

Einnahmen gesamt 54.410,17 €

Ergebnis: 349,31 € Defizit

*) Die Verwaltungskosten- und die Sachkostenpauschale musste wegen der hohen Kosten um je 20% angehoben werden.

Wedel, 9.2.09

Ulrike Wohlfahrt (Leitung)


Heidi Maack (Buchhaltung)

Sachbericht 2008
„Tagespflege im Kreis Pinneberg“
Beratung, Vermittlung, Betreuung und Werbung im Bereich Wedel

2008 war die Nachfrage nach ausgebildeten Tagesmüttern im Bereich Wedel weiter hoch:

Es wurden insgesamt **180 Beratungsgespräche** mit suchenden Eltern geführt und **170 Kinder neu vermittelt** (s. Anlage 1 und 2).

Insgesamt haben die über 70 Tagesmütter, die mit der Familienbildung Wedel in 2008 zusammen gearbeitet haben, **335 Kinder betreut** (s. Anlage 3), davon 10 wegen pädagogischer Notwendigkeit.

Bis Ende 2008 haben 10 Tagesmütter aus finanziellen, beruflichen oder privaten Gründen aufgehört, so dass wir Anfang 2009 noch **66 Tagesmütter** hatten, von denen 5 noch keine Tageskinder betreuen und 16 in der laufenden Qualifikation sind (s. Anlage 4).

In 2008 wurden **10 TM-Treffs** für die ausgebildeten TM angeboten, sowie verschiedene Fortbildungskurse: z.B. über Rentenvorsorge, 1. Hilfe am Kind, Homöopathie, Verkehrssicherheit, Kindeswohlgefährdung und Verhaltensauffälligkeiten.

Die Vermittlerin hat insgesamt **43 Hausbesuche** gemacht, davon 18 in Wedel, 6 in Uetersen, 5 in Tornesch, 10 in Schenefeld, 2 in Holm und 2 in Moorrege.

Es wurden insgesamt **16 Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe** ausgegeben. Wie viele Eltern letztendlich vom Jugendamt oder von den Gemeinden bezuschusst werden, wissen wir aber nicht.

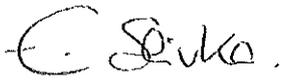
Außerdem werden an die Eltern aus Tornesch, Wedel, Schenefeld und jetzt auch Uetersen Informationen über die Bezuschussung der jeweiligen Stadt weitergegeben.

Auch 2008 haben wir mittels Zeitungsartikel und Flyer Werbung gemacht und waren beim großen Kinderfest der Familienbildung Wedel wieder mit einem Info- und Spielstand der Tagesmütter vertreten.

Die Fragebogenaktion, die wir im Auftrag des Jugendamtes Pinneberg 2mal jährlich durchführen müssen, ergab wieder insgesamt ein positives Bild: Die Eltern sind mit der Vermittlung und Betreuung ihrer Kinder bei Tagesmüttern sehr zufrieden, auch wenn sie oft mehr dafür bezahlen müssen, als in einer Krippe oder einem Kindergarten.

Fazit: Die Nachfrage nach ausgebildeten Tagesmüttern ist weiterhin hoch und steigt voraussichtlich weiter an. Durch das neue Steuergesetz werden einzelne Tagesmütter aber nicht mehr so viele Kinder betreuen können, so dass für sie mehr finanzielle Anreize geschaffen werden müssen, damit wir weiterhin möglichst alle Kinder unterbringen können. Wünschenswert wäre für die Eltern eine finanzielle Gleichstellung von Krippe/Kindergarten und der Tagesmütterbetreuung. Bisher ist es für viele Eltern teurer, wenn sie ihr Kind bei einer Tagesmutter statt in der Kita unterbringen, aber diese sind entweder voll oder zeitlich nicht so flexibel.

Zwei Städte haben sich entschieden, ab 2009 das Angebot auszubauen: Die Stadt Wedel hat zusätzlich 15 Std./pro Woche für eine neue Vermittlungsstelle genehmigt, um somit auch mehr Betreuungsplätze bei Tagesmüttern zu schaffen. Und Tornesch finanziert 4 Std./pro Woche für eine Beratungsstelle vor Ort für die Eltern und für die Tagesmütter den monatlichen Treff direkt in Tornesch.



E. Slivka
(Kindertagespflege,
Familienbildung Wedel e.V.)

1. Beratungen im Bereich Wedel 2008

Jahrgang/ Gemeinde	2008	2007	2006	2005	0-3jähr.	2004	2003	2002	3-6jähr. 2001 & älter	Geschw. kinder	Gesamt	
Wedel	5	23	27	5	60	3	1	3	7	1	4	64
Uetersen	1	8	2	2	13	1	1		2	2	1	16
Tornesch	1	13	10	2	26	1			1	1	1	27
Schenefeld	5	16	6	1	28	1	1		2	4	1	33
Moorrege		2			2							2
Holm	2	1	1		4		1		1			5
Heidgraben		1	1		2		3		3		1	4
Haseldorf	1				1							1
Neuendeich	1	1			2							2
Gr.Nordende		1	1		2							2
Halstenbek		4		1	5							5
Rellingen		1			1							1
Pinneberg			1		1							1
Sonstige	3	10	3		16	1			1	1	1	17
Gesamt	18	78	52	11	163	7	8	3	18	9	10	180

2. Vermittlungen im Bereich Wedel 2008

Jahrgang/ Gemeinde	2008	2007	2006	2005	0-3jähr.	2004	2003	2002	3-6jähr. 2001 & älter	Gesamt
Wedel	2	14	22	3	41	1	1	4	6	47
Uetersen	3	8	4	2	17		1		1	20
Tomesch	1	14	11	2	28	1			1	30
Schenefeld	4	16	3	3	26	1	1		2	31
Moorrege		2			2					2
Holm	1	1	1		3					3
Heidgraben		2	1	3	6		2		2	8
Gr. Nordende		2			2	2			2	4
Neuendeich	1	1			2					2
Rellingen		2			2					2
Halstenbek		3		1	4					4
Pinneberg			1		1					1
Sonstige	1	5	5	3	14	1			1	16
Gesamt	13	70	48	17	148	6	5	4	15	170

3. Betreute Kinder im Bereich Wedel 2008

Jahrgang/ Gemeinde	2008	2007	2006	2005	0-3jähr.	2004	2003	2002	3-6jähr. älter	2001 & älter	Gesamt
Wedel	3	17	29	15	64	8	1	4	13	9	86
Uetersen	1	11	7	13	32	3	3		6	11	49
Tornesch	2	13	14	16	45	2	1	3	6	9	60
Schenefeld	3	15	14	14	46	4	1	2	7	4	57
Moorrege		2	3	4	9	1		1	2	5	16
Holm		1	1	2	4						4
Heidgraben		1	2	3	6	1	2	2	5		11
Gr. Nordende		1	2	2	5		1		1		6
Neuendeich		2			2						2
Rellingen		1			1						1
Halstenbek		3	1	6	10						10
Pinneberg			4	2	6						6
Kl. Nordende		1		1	2						2
Sonstige	1	5	6	6	18	5	1		6	1	25
Gesamt	10	73	83	84	250	24	10	12	46	39	335

4. Aktive Tagesmütter insgesamt in 2008: 61

1. Wedel: 24
2. Holm: 2
3. Schenefeld: 11
4. Uetersen: 9
5. Tornesch: 10
6. Moorrege: 2
7. Heidgraben: 2
8. Gr. Nordende: 1

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 249/2009/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 10.11.2009
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Mittelanforderung 2010 Grundschule Holm

Sachverhalt:

Die Grundschule Holm hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2010 vorgelegt. Veränderungen wurden durch die Schulleitung ausreichend begründet.

Finanzierung:

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel im Verwaltungshaushalt für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (23.000 Euro) sollen neben der laufenden Unterhaltung auch die Teppichbodenerneuerung sowie die Sanierung der Kindertoiletten ermöglicht werden.

Die Mittel sind im Haushalt 2010 zur Verfügung zu stellen.

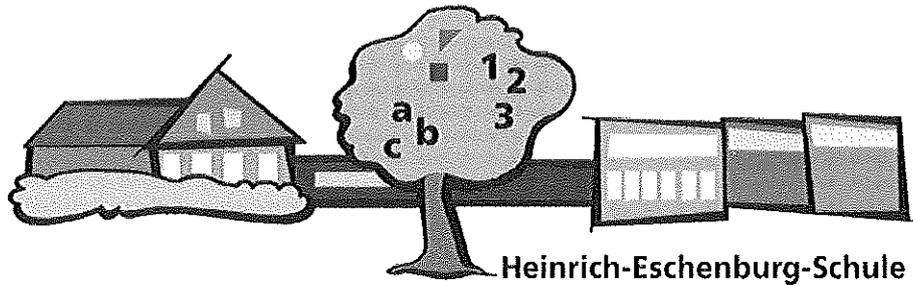
Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Ansätze für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan/mit folgenden Änderungen/ zu beschließen.

(Rißler)

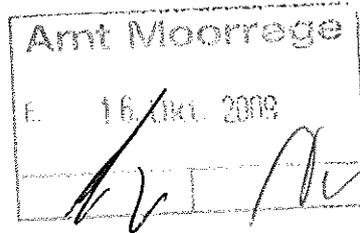
Anlagen:

Mittelanmeldung 2010 Grundschule Holm



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Herrn Bürgermeister
Walter Reißler
Schulstr. 12
25488 Holm



15.10.2009

14. Oktober 2009 Z/A

Haushaltsanforderungen für 2010

Sehr geehrter Herr Reißler,

anliegend übersenden wir Ihnen die Haushaltsanforderungen unserer Schule in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar an das Amt Moorrege weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Zwack
A. Zwack
Schulleiterin

An das
 Amt Moorrege
 Team Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Mittelanmeldung der Grundschule Holm für den Haushalt 2010				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2009	beantragter Haushalts- ansatz für 2010	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	4.000 €	2.000 €	Verringert, da der Erwerb von beweglichen Sachen ab € 150,00 bei der Haushaltsstelle 935 zu veranschlagen ist.
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	2.400 €	2.400 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.530010	Miete für die Telefonanlage	1.500 €	800,-	nicht zuständig
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000 €	Ansätze 570 und 576 müssen weitgehend so erhalten bleiben. Aufgrund der neuen Bildungsstandards sind wir gehalten, unsere Lehr- und Lernmaterialien zu aktualisieren.
21110.576000	Lernmittel	4.000 €	3.600 €	Ansätze 570 und 576 müssen weitgehend so erhalten bleiben. Aufgrund der neuen Bildungsstandards sind wir gehalten, unsere Lehr- und Lernmaterialien zu aktualisieren. 153 Schüler á € 23,00 = € 3519,00
21110.590000	Schülerbücherei	100 €	100 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.600000	Schulveranstaltungen	2.000 €	2.000 €	Ansatz wie im Vorjahr

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2009	beantragter Haushalts- ansatz für 2010	Begründung
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	1.500 €	1.400,-	nicht zuständig
21110.650000	Geschäftsausgaben	2.700 €	2.700 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.661000	vermischte Ausgaben	200 €	200 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.672100	Schulsozialarbeit	3.000 €	3.000,- Personal 600,- Sachkosten	nicht zuständig
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	2.000 €	4.000 €	Wir benötigen u.a. Regale und Gruppentische. Eine genaue Auflistung ist zurzeit noch nicht möglich. Weitere Wünsche zum Vermögenshaushalt siehe Anlage.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Bei gleichbleibender Schülerzahl und der allgemeinen Preissituation ist aus unserer Sicht eine allgemeine Senkung der Ansätze nicht möglich.

Grundschule Holm

A. Bauer

(Unterschrift)

Holm, den 14.10.2009

Anlage zur Mittelanmeldung für den Haushalt 2010 der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm:

Ergänzung zum Vermögenshaushalt:

- Teppichboden für einen
Klassenraum (derzeit Kl. 4a): (Kosten sind vom Bauamt zu ermitteln)
17 Jahre alter Teppichboden, der aus
hygienischen Gründen zu erneuern ist.
- Sanierung der Kindertoiletten: (Kosten sind vom Bauamt zu ermitteln)
Der gesamte sanitäre Bereich im
Erdgeschoss ist nicht mehr zeitgemäß.



Unterschrift Schulleitung
A. Zwack

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 224/2009/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	06.07.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Zuschussantrag vom Wendepunkt e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.06.2009 wurde vom Wendepunkt e.V. ein Zuschussantrag für das Jahr 2010 gestellt. Der Wendepunkt e.V. bittet für das Jahr 2010 um einen Zuschuss in Höhe von 258,00 Euro.

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Holm dem Wendepunkt e.V. keinen Zuschuss gewährt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2010 eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Wendepunkt e.V. für das Jahr 2010 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren / keinen Zuschuss zu gewähren.

 Reißler

Anlagen:

Zuschussantrag vom Wendepunkt e.V.

Wendepunkt e. V. • Hauptstelle • Holstenstr. 21 • 25335 Elmshorn

Gemeinde Holm
Herrn Bürgermeister
Walter Reißer
Schulstraße 12
25488 Holm

Gemeinde Holm
02. Juli 2009
ml

Wendepunkt e. V.
Hauptstelle
Holstenstraße 21
25335 Elmshorn
Fon 04121 / 210 51
Fax 04121 / 200 98
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de

Amt Moorrege
E. - 2. Juli 2009
ms

Außenstelle Quickborn
Kampstraße 6 a (DRK-Sozialstation)
25451 Quickborn
Fon 0 41 06 / 8 29 51
quickborn@wendepunkt-ev.de

Außenstelle Schenefeld
Blankeneser Chaussee 5
22869 Schenefeld
Fon 040 / 830 19 8 19
schenefeld@wendepunkt-ev.de

Zuschussantrag 2010

Beschreibung Handball 2010 29.06.2009
ml

Sehr geehrter Herr Reißer,

auch in diesem Jahr wenden wir uns an Sie, weil wir erneut dafür werben wollen, dass wir auch in der Gemeinde Holm aktiv Präventionsmaßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen ergreifen können.

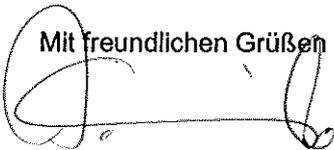
Sie wissen, dass unser eher sperriges Thema dringend öffentlicher Unterstützung bedarf, damit darüber eine Voraussetzung geschaffen wird, dass möglichst viele Menschen – Eltern, Fachkräfte und Kinder – mit unterschiedlichen Ansätzen und Angeboten präventiver Arbeit gegen den sexuellen Missbrauch in Berührung gebracht werden können.

Der beiliegenden „Preisliste“ und dem aktuellen Präventionsfolder sind genauere Informationen zu unseren Angeboten zu entnehmen.

Um in der Gemeinde Holm in vergleichbarem Umfang wie in anderen Städten des Kreises tätig werden zu können, beantragen wir für das Jahr 2010 einen Zuschuss in Höhe von **258,00 €**.

Wir sind selbstverständlich gerne bereit, unsere Arbeit in dem entsprechenden Ausschuss vorzustellen. Wenn Sie Rückfragen zu diesem Antrag haben sollten, dann setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Kohlschmitt, GF

WIR MACHEN UNS STARK FÜR JUNGE MENSCHEN IN NOT

